Author:
Hauptstelle für die öffentlich bestellten...
Title:
Bestimmungen über die öffentlich bestellten...
Place:
Berlin
Date:
1935

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Hauptstelle für die öffentlich bestellten wirtschaftsprüfer.
Bestimmungen über die öffentlich bestellten wirtschaftsprüfer. Herausgegeben von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten wirtschaftsprüfer. Berlin, 1935.
cover-title, 40 p.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

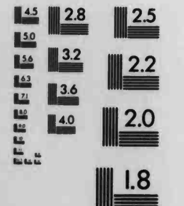
150 mm

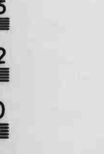
100 mm

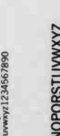
A5

A4









1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

HAUPTSTELLE FÜR DIE ÖFFENTLICH BESTELLTEN WIRTSCHAFTSPRÜFER.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ÖFFENTLICH BESTELLTEN WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

Herausgegeben
von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer
Berlin 1935

Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

Inhaltsverzeichnis

I. Bestimmungen der Hauptstelle

1. Satzung der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

§ 1.

Errichtung

Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer wird bei der Gesamtvertretung der Industrie- und Handelskammern, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, errichtet, der die Geschäftsführung übernimmt.

§ 2.

Zusammensetzung

(1) Die Hauptstelle setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, des Deutschen Gemeindetages, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammen.

(2) Die Reichsregierung kann sich durch Beauftragte in der Hauptstelle vertreten lassen. Das gleiche gilt für die Landesregierungen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierungen soll insgesamt nicht mehr als 6 betragen.

§ 3.

Benennung der Vertreter

(1) Die Vertreter der Wirtschaft werden benannt von
dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
dem Reichsverband der Deutschen Industrie,
dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
dem Reichsverband des Deutschen Groß- und Ueberseehandels,
der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
dem Reichsverband der Privatversicherung,

dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag,
dem Deutschen Landwirtschaftsrat.
Die kommunalen Vertreter benennt der Deutsche Gemeindetag.

(2) Die Vertreter des Berufs werden von den von der Hauptstelle anerkannten Organisationen des Berufs der Wirtschaftsprüfer, bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer benannt.

(3) Die Hauptstelle kann Vertreter weiterer Organisationen zulassen und sonstige geeignete sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 4.

Aufgaben

Die Hauptstelle hat

1. bei der Errichtung von Zulassungs- und Prüfungsstellen mitzuwirken und für deren Zusammensetzung Richtlinien aufzustellen;
2. die Zulassungsbedingungen und die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer sowie hinsichtlich der an die persönliche und sachliche Eignung zu stellenden Ansprüche Grundsätze für den Widerruf und den Verlust der Bestellung aufzustellen;
3. für eine gleichmäßige und sachgemäße Handhabung der Grundsätze durch die Zulassungs- und Prüfungsstellen Sorge zu tragen;
4. Grundsätze für die Ueberwachung der Wirtschaftsprüfer aufzustellen;
5. Grundsätze über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer aufzustellen;
6. ein Verzeichnis der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften zu führen.

§ 5.

Ausschüsse

Die Hauptstelle kann für die einzelnen Aufgaben des § 4 besondere Ausschüsse bilden und hierbei im Einzelfall Vertreter der jeweils beteiligten Industrie- und Handelskammern, wirtschaftlicher Verbände und des Deutschen Gemeindetages sowie Vertreter der Betriebswirtschaftslehre hinzuziehen. Das Nähere regelt die G e s c h ä f t s o r d n u n g.

2. Errichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstellen für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

§ 1.

Errichtung der Zulassungs- und Prüfungsstellen

(1) Zulassungs- und Prüfungsstellen können für größere Bezirke von den Landesregierungen im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern errichtet werden. Sie bilden einen Zulassungsausschuß und einen oder mehrere Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle.

(2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen den Zulassungs- und Prüfungsstellen Aufgaben zugewiesen werden, sind für ihre Erledigung die Zulassungsausschüsse zuständig. Die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse bleibt unberührt.

§ 2.

Aufgaben der Zulassungs- und Prüfungsstellen

Die Zulassungs- und Prüfungsstelle hat

1. einen Vertreter in die Hauptstelle zu entsenden,
2. bei dem Verfahren über den Widerruf der Bestellung mitzuwirken.

§ 3.

Zusammensetzung des Zulassungsausschusses

(1) Der Zulassungsausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern

1. der zu dem Bezirk gehörigen Industrie- und Handelskammern,

2. des Berufes der Wirtschaftsprüfer, die von den anerkannten Organisationen, bis auf weiteres von dem Institut der Wirtschaftsprüfer, im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer, welche die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstelle führt, möglichst aus dem Bezirk der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu benennen sind.

(2) Die beteiligten Landesregierungen können sich durch je einen Beauftragten im Zulassungsausschuß vertreten lassen.

(3) Der Zulassungsausschuß hat das Recht der Zuwahl.

§ 4.

Aufgaben des Zulassungsausschusses

(1) Der Zulassungsausschuß hat

1. über die Zulassung zur Fachprüfung auf Grund der Zulassungsbedingungen der Hauptstelle zu beschließen;
2. die Fachprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß auf Grund der Prüfungsordnung der Hauptstelle zu veranlassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen;
3. die Namen der zur Prüfung zugelassenen Bewerber der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin, mitzuteilen;
4. bei Meldungen von Gesellschaften zur Eintragung in die durch die Hauptstelle gemäß § 12 zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften (Gesellschaftsliste) zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II vorliegen, und die Eintragung in die Gesellschaftsliste zu veranlassen.

(2) Will der Zulassungsausschuß von einem ablehnenden Gutachten der Industrie- und Handelskammer, bei der sich der Bewerber gemeldet hat, abweichen, so hat er hierüber mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen.

(3) Während der Uebergangszeit kann der Zulassungsausschuß von der nach I b Nr. 2 der Zulassungsbedingungen erforderlichen Fachprüfung nach Maßgabe der in den Zulassungsbedingungen (III) festgelegten Uebergangsregelung befreien.

§ 5.

Gebühren

(1) Zugleich mit der Anmeldung an die zuständige Industrie- und Handelskammer (§ 6) ist eine Anmeldegebühr von 20 RM. zu entrichten.

(2) Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr beträgt 400 RM. Hiervon sind 200 RM. vor der Einleitung des Zulassungsverfahrens und 200 RM. vor Beginn der Fachprüfung an die geschäftsführende Industrie- und Handelskammer (§ 13) zu zahlen.

(3) Ueber die Verwendung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr beschließt die Zulassungs- und Prüfungsstelle.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die zweite Rate der Zulassungs- und Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, wenn er vor der mündlichen Prüfung zurücktritt.

(5) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr kommt nicht in Frage, wenn die Prüfung nicht bestanden ist oder der Prüfling nach den schriftlichen Arbeiten zurückgewiesen wird.

§ 6.

Meldung der Bewerber

Meldungen für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer und zur Eintragung in die durch die Hauptstelle zu führende Gesellschaftsliste sind bei der für den Bewerber zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen. Zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Bewerber während der letzten zwei Jahre vorwiegend seinen beruflichen Wohnsitz gehabt hat. Die Industrie- und Handelskammer hat die Meldung unter Beifügung eines Gutachtens an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzureichen.

§ 7.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretern, und zwar aus

2 Vertretern der Wirtschaft des Bezirks, zu benennen von der geschäftsführenden Industrie- und Handelskammer; von

diesen beiden Vertretern wählt der Prüfungsausschuß einen zum Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß kann jedoch einstimmig ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden wählen;

1 Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und

1 Vertreter der Rechtswissenschaft, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, zu ernennen von der Zulassungs- und Prüfungsstelle;

3 Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer, die die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstelle führt, möglichst aus dem Bezirk der Zulassungs- und Prüfungsstelle zu benennen sind.

(2) In dem Prüfungsausschuß können sich ferner die beteiligten Landesregierungen durch je einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, einen Vertreter zu der Prüfung zu entsenden.

§ 8.

Nach bestandener Prüfung sind die Akten mit einem Bericht der Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung und Vereidigung des Bewerbers an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

§ 9.

Überwachung der Wirtschaftsprüfer

Die für den beruflichen Wohnsitz des Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer hat dessen Tätigkeit zu überwachen; hierfür gelten die von der Hauptstelle aufgestellten Grundsätze.

§ 10.

Richtlinien für die Durchführung des Widerrufverfahrens

Ueber die Durchführung des Widerrufverfahrens auf Grund der Vereinbarung der Landesregierungen über die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer stellt die Hauptstelle Richtlinien auf.

§ 11.

Aufgabe der Bestellung

(1) Wirtschaftsprüfer, die ihre Bestellung aufgegeben haben, müssen sich einem neuen Zulassungsverfahren unterwerfen, wenn sie sich wieder bestellen lassen wollen. Die Bestimmungen des § 6 über Meldung und Zuständigkeit der begutachtenden Industrie- und Handelskammer finden Anwendung.

(2) Die Beschlußfassung über die Zulassung erfolgt durch den Zulassungsausschuß, der bereits über die erste Zulassung entschieden hat. Der Zulassungsausschuß hat darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange sich der Bewerber gegebenenfalls erneut einer Prüfung zu unterziehen hat.

(3) Bewerber, die vor Ablauf von drei Jahren seit der Aufgabe der Bestellung die Zulassung als Wirtschaftsprüfer wieder nachsuchen, sollen in der Regel einer erneuten Prüfung nicht unterworfen werden.

(4) Das Verfahren vor dem Zulassungsausschuß ist gebührenfrei. Für das Prüfungsverfahren sind die üblichen Gebühren zu entrichten.

§ 12.

Liste der Wirtschaftsprüfer

(1) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind von der Hauptstelle in eine Liste einzutragen.

(2) Ferner hat die Hauptstelle eine besondere Liste derjenigen Gesellschaften zu führen, bei denen auf Grund einer Bescheinigung der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle die Voraussetzungen der Zulassungsbedingungen II gegeben sind.

(3) Die Hauptstelle teilt diese Eintragungen einem Institut mit, das lediglich öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer umfaßt.

§ 13.

Geschäftsführung und Kosten

Die Geschäfte der Zulassungs- und Prüfungsstellen werden durch die Industrie- und Handelskammern ihres Sitzes geführt. Die entstehenden Kosten sind von den örtlichen Wirtschafts- und Berufskreisen zu tragen. Die Gebühren (§ 5) werden nach den Richtlinien der Hauptstelle erhoben.

3. Zulassungsbedingungen

I. Einzelpersonen

a) Persönliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß

1. seinen Wohnsitz in Deutschland haben; Ausländern kann die Zulassung versagt werden, wenn Deutschen im Heimatstaat des Ausländers nicht volle Gleichberechtigung gewährt wird. Darüber, ob die Gleichberechtigung im Auslande gegeben ist, hat der Zulassungsausschuß jeweils die Entscheidung der Hauptstelle herbeizuführen;
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
3. seiner Persönlichkeit nach besonders geeignet erscheinen;
4. die Berufstätigkeit im Hauptberuf selbständig ausüben oder auszuüben beabsichtigen oder als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer der unter II genannten Gesellschaften tätig sein;
5. mindestens 30 Jahre alt sein.

b) Fachliche Voraussetzungen:

1. sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens 3 Jahre Prüfungstätigkeit;
2. Ablegung der Fachprüfung, bei der insbesondere ausreichende Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen sind.

Von den Bestimmungen unter b Nr. 1 kann in Ausnahmefällen *nach Grundsätzen der Hauptstelle* unter Mitteilung an diese abgewichen werden.

c) Zeichnungsberechtigte Vertreter von Wirtschaftsprüfern können auf deren Vorschlag als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

II. Revisions- und Treuhandgesellschaften

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H.:

Voraussetzung für die Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit durch diese Gesellschaften ist, daß mindestens ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist und die Voraussetzungen unter I erfüllt.

Die Gesellschaft hat ferner, wenn mehr als sechs Revisoren beschäftigt werden, außer dem im Vorstand oder in der Geschäftsführung tätigen Wirtschaftsprüfer einen weiteren Wirtschaftsprüfer anzustellen. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen sind befugt, bis zum 31. 12. 1932 Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes zuzulassen.

Es können auch Prokuristen von Gesellschaften, die die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausüben, auf *deren Vorschlag* als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, falls sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Scheidet das als Wirtschaftsprüfer bestellte Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung aus der Gesellschaft aus, so darf die Gesellschaft die Wirtschaftsprüfertätigkeit weiter ausüben, falls sie unverzüglich einen Wirtschaftsprüfer zum gesetzlichen Vertreter ernennt.

Bilanzvermerke, Revisionsberichte, Gutachten und dergleichen einer Gesellschaft, die die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübt, müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer oder Prokuristen unterzeichnet sein, die als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen die Wirtschaftsprüfertätigkeit nur dann ausüben, wenn sie sich außerdem hinsichtlich des Mindestkapitals und der Veröffentlichung der Bilanz und des Geschäftsberichts den Vorschriften für Aktiengesellschaften unterwerfen.

Bei der Entscheidung über Anträge von Gesellschaften auf Eintragung in die von der Hauptstelle zu führende Gesellschaftsliste ist auch der Ruf der leitenden Personen, die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie Umfang und Art der Tätigkeit der Gesellschaft zu berücksichtigen.

3. Zulassungsbedingungen

I. Einzelpersonen

a) Persönliche Voraussetzungen:

Der Antragsteller muß

1. seinen Wohnsitz in Deutschland haben; Ausländern kann die Zulassung versagt werden, wenn Deutschen im Heimatstaat des Ausländers nicht volle Gleichberechtigung gewährt wird. Darüber, ob die Gleichberechtigung im Auslande gegeben ist, hat der Zulassungsausschuß jeweils die Entscheidung der Hauptstelle herbeizuführen;
2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
3. seiner Persönlichkeit nach besonders geeignet erscheinen;
4. die Berufstätigkeit im Hauptberuf selbständig ausüben oder auszuüben beabsichtigen oder als zeichnungsberechtigter Vertreter von Wirtschaftsprüfern oder als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer der unter II genannten Gesellschaften tätig sein;
5. mindestens 30 Jahre alt sein.

b) Fachliche Voraussetzungen:

1. sechsjährige praktische Tätigkeit, davon mindestens 3 Jahre Prüfungstätigkeit;
2. Ablegung der Fachprüfung, bei der insbesondere ausreichende Kenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre nachzuweisen sind.

Von den Bestimmungen unter b Nr. 1 kann in Ausnahmefällen nach Grundsätzen der Hauptstelle unter Mitteilung an diese abgewichen werden.

c) Zeichnungsberechtigte Vertreter von Wirtschaftsprüfern können auf deren Vorschlag als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

II. Revisions- und Treuhandgesellschaften

a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und G. m. b. H.:

Voraussetzung für die Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit durch diese Gesellschaften ist, daß mindestens ein Mitglied ihres Vorstandes bzw. ihrer Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist und die Voraussetzungen unter I erfüllt.

Die Gesellschaft hat ferner, wenn mehr als sechs Revisoren beschäftigt werden, außer dem im Vorstand oder in der Geschäftsführung tätigen Wirtschaftsprüfer einen weiteren Wirtschaftsprüfer anzustellen. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen sind befugt, bis zum 31. 12. 1932 Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes zuzulassen.

Es können auch Prokuristen von Gesellschaften, die die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausüben, auf deren Vorschlag als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, falls sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Scheidet das als Wirtschaftsprüfer bestellte Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung aus der Gesellschaft aus, so darf die Gesellschaft die Wirtschaftsprüfertätigkeit weiter ausüben, falls sie unverzüglich einen Wirtschaftsprüfer zum gesetzlichen Vertreter ernennt.

Bilanzvermerke, Revisionsberichte, Gutachten und dergleichen einer Gesellschaft, die die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübt, müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer oder Prokuristen unterzeichnet sein, die als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen die Wirtschaftsprüfertätigkeit nur dann ausüben, wenn sie sich außerdem hinsichtlich des Mindestkapitals und der Veröffentlichung der Bilanz und des Geschäftsberichts den Vorschriften für Aktiengesellschaften unterwerfen.

Bei der Entscheidung über Anträge von Gesellschaften auf Eintragung in die von der Hauptstelle zu führende Gesellschaftsliste ist auch der Ruf der leitenden Personen, die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel sowie Umfang und Art der Tätigkeit der Gesellschaft zu berücksichtigen.

b) Sonstige Gesellschaften.

Voraussetzung für die Ausübung der Wirtschaftsprüfertätigkeit durch die Gesellschaft ist, daß sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter, die im deutschen Reichsgebiet ihren Wohnsitz haben, als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Hat nur ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz in Deutschland, so hat die Gesellschaft einen zeichnungsberechtigten Vertreter zu benennen, der ebenfalls als Wirtschaftsprüfer bestellt ist.

c) Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen.

Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen, soweit sie die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausüben, vom 1. Januar 1934 ab von einem ortsansässigen Wirtschaftsprüfer geleitet sein.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Zweigniederlassungen oder Geschäftsstellen unterhalten, sind verpflichtet, dies der für die Ueberwachung der Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle zuständigen Industrie- und Handelskammer mitzuteilen.

III. Übergangsbestimmungen

1. a) Die am 31. Dezember 1932 beendete Uebergangszeit wird bis zum 31. Dezember 1934 für die Ueberführung bewährter Berufsangehöriger in den Wirtschaftsprüferberuf erneut in Kraft gesetzt.

b) Von der Anwendung der Fachprüfung gemäß I b 2 der Zulassungsbedingungen kann bei solchen Anwärtern abgesehen werden, die durch eine 10-jährige Prüfungstätigkeit, davon mindestens 5 Jahre selbständige Prüfungstätigkeit als Einzelprüfer oder Prüfungsleiter einer Prüfungsgesellschaft, ihre persönliche und fachliche Eignung zur selbständigen Durchführung schwieriger Buch- und Bilanzprüfungen nach volks- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nachweisen. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Prüfungsberichten und Gutachten, deren selbständige Ausfertigung der Anwärter eidesstattlich zu versichern hat, zu führen.

Bei Personen, die eine längere praktische Prüfungstätigkeit und die ausreichende Berufserfahrung nachweisen, kann von dem Erfordernis einer 10-jährigen Prüfungstätigkeit abgesehen werden, sofern der Anwärter

1. Kriegsteilnehmer war und auf einem Kriegsschauplatz im Frontdienst unmittelbar der Kriegsgefahr ausgesetzt war oder
2. ohne Verwendung bei der kämpfenden Truppe wenigstens 6 Monate Kriegsdienste auf dem Kriegsschauplatz geleistet hat oder
3. im Dienste eines der anerkannten nationalen Verbände (politische Organisationen der NSDAP., SA., SS oder Stahlhelm) mindestens 2 Jahre lang tätig gewesen ist und dadurch in seiner Berufstätigkeit behindert wurde und eine schriftliche Bescheinigung (Kriegsstammrolle oder Kriegsranglistenauszug oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der genannten Verbände) vorlegt.

c) Die Bestimmungen unter a—b gelten auch für Anwärter, die vor Erlaß dieser Bestimmungen zur Prüfung nicht zugelassen worden sind oder sie nicht bestanden haben, ungeachtet der seit Nichtbestehen der Prüfung abgelaufenen Frist.

2. a) Ueber das Vorhandensein der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, revisionstechnischen und rechtlichen Kenntnisse hat der Anwärter eine mündliche Prüfung (Uebergangsprüfung) abzulegen.

b) Die Uebergangsprüfung ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, die praktisch bei der Berufsausübung, insbesondere der Prüfungstätigkeit, regelmäßig wiederkehren. Die Uebergangsprüfung soll sich insbesondere auf die spezielle Berufstätigkeit des Anwärters erstrecken. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des Anwärters bei seiner bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Bestehen auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung Zweifel an der fachlichen Eignung des Prüflings, so kann ihm der Prüfungsausschuß eine schriftliche Prüfung auferlegen (Haus- oder Klausurarbeit).

c) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers nähere Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung aufstellen.

3. a) Anträge auf Zulassung zur Uebergangsprüfung sind an die zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten. Diese hat die Meldung unter Beifügung eines Gutachtens an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle weiterzureichen, die ihrerseits ein Gutachten des zuständigen Gaufachgruppenleiters „Wirtschaftsrechtler" im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen einzuholen hat.

b) Ueber Zulassungsanträge zur Uebergangsprüfung entscheidet der Zulassungsausschuß.

c) Gegen die Versagung der Zulassung zur Uebergangsprüfung steht dem Betroffenen die Einlegung der Beschwerde bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Anwärter der Ablehnungsbeschluß der Zulassungs- und Prüfungsstelle zugestellt oder bekanntgegeben worden ist. Die Beschwerde ist bei der Zulassungs- und Prüfungsstelle einzulegen, welche die Zulassungsakten mit Bericht an die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer weitergibt.

d) Ueber die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdeausschuß bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer endgültig. Dieser setzt sich aus 2 Vertretern der Wirtschaft und 2 Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer zusammen, die vom Deutschen Industrie- und Handelstag bzw. dem Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennen sind. Die Reichsregierung kann sich durch einen Beauftragten im Beschwerdeausschuß vertreten lassen.

e) Nähere Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren werden durch die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers festgesetzt.

4. a) Die Sonderprüfung wird von einem bei der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu errichtenden Sonderprüfungsausschuß abgenommen.

b) Der Sonderprüfungsausschuß setzt sich jeweils aus 4 Mitgliedern zusammen und besteht aus
einem Vertreter der Wirtschaft,
zwei Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer,
einem Dozenten der Betriebswirtschaftslehre.

c) Zur Besetzung des Sonderprüfungsausschusses wird die vierfache Zahl der unter b) genannten Vertreter benannt, und zwar die Vertreter der Wirtschaft vom Deutschen Industrie- und Handelstag,
die Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer vom Institut der Wirtschaftsprüfer,
die Dozenten der Betriebswirtschaftslehre von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

d) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beruft jeweils aus den benannten Vertretern die zur ordnungsmäßigen Besetzung nach b) erforderliche Anzahl von 4 Mitgliedern.

e) Zum Vorsitzenden des Sonderprüfungsausschusses wird der Vertreter der Wirtschaft bestellt. Die Hauptstelle kann jedoch im Benehmen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer ein anderes Mitglied des Sonderprüfungsausschusses als Vorsitzenden bestellen.

f) In dem Sonderprüfungsausschuß kann sich die Reichsregierung durch einen Beauftragten vertreten lassen.

g) Die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, einen Vertreter zu der Prüfung zu entsenden.

5. Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr für die Uebergangsprüfung beträgt 150.— RM (50.— RM für die Zulassung, 100.— RM für die Prüfung).

6. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, insbesondere der allgemeinen Zulassungsbedingungen unter I und II.

4. Prüfungsordnung

§ 1.

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer Hausarbeit

Sie ist spätestens in 8 Wochen abzuliefern. Durch sie soll der Prüfling dartun, daß er einen schwierigen Stoff aus dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu bearbeiten versteht. Der Prüfling hat zu versichern, daß er die Hausarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als von ihm angegebener Hilfsmittel angefertigt hat.

2. zwei Klausurarbeiten

Diese sind dem Tätigkeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen, und zwar kommen beispielsweise in Betracht:
die Bearbeitung eines Revisionsfalles,
eines Organisationsfalles,
eines Steuerfalles,
eines Konkursfalles,
eines wirtschaftlichen Gutachtens.

Aufgaben theoretischen Inhalts sollen grundsätzlich nicht gestellt werden. Für jede Klausurarbeit sind 4—6 Stunden Zeit zu gewähren.

Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund des Ausfalls der Hausarbeit und der Klausurarbeiten, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

3. einer mündlichen Prüfung

In ihr soll der Prüfling zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand auf Grund eines vom Prüfungsausschuß bestimmten Themas halten.

Sodann sind mündliche Fragen an den Prüfling aus den für den Wirtschaftsprüfer besonders wichtigen Gebieten der Betriebswirtschaftslehre und der Rechtslehre zu richten.

Aus der Betriebswirtschaftslehre kommen neben den allgemeinen Grundsätzen der Lehre vom inneren und äußeren Betriebe insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Buchführung und Bilanz einschl. Buchführungs- und Bilanzrecht sowie Buchführungsorganisation;
2. Selbstkostenrechnung und Erfolgsrechnung;
3. Betriebsstatistik;
4. Gründungs- und Finanzierungstechnik, Kapital- und Zahlungsverkehr;
5. Revisionswesen, Revisionstechnik, Kenntnis des Beruflichen des Revisions- und Treuhandwesens (rechtliche Bestimmungen, Berufsorganisation, Tätigkeitsgebiet, Berufsauffassung usw.);
6. Bewertungsfragen;
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

Aus der Rechtslehre kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, insbesondere Hypothekenrecht);
2. Handels-, Aktien-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Versicherungsrecht und gewerblicher Rechtsschutz;
3. Wechsel- und Scheckrecht;
4. Konkurs-, Anfechtungs- und Vergleichsrecht;
5. Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschl. der Zwangsvollstreckung;
6. Steuerrecht.

(2) In der mündlichen Prüfung soll jeder Prüfling etwa 1½ Stunden geprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann geprüfte und vereidigte Bücherrevisoren sowie diejenigen Bewerber, die die Abschlußprüfung einer Hochschule oder eine für die Ausübung des Berufs auf Grund von Richtlinien der Hauptstelle als gleichwertig zu er-

achtende Prüfung abgelegt haben, von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern befreien.

§ 2.

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling mitzuteilen.

(2) Die Ablegung der Prüfung berechtigt erst dann zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt, wenn die öffentliche Bestellung erfolgt ist.

§ 3.

(1) Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, oder wird er zurückgewiesen oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung nur wiederholen, wenn er vom Zulassungsausschuß in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zugelassen ist. Die Zulassung kann in der Regel nicht früher als ein Jahr nach dem Rücktritt, der Zurückweisung oder dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung können frühere schriftliche Prüfungsleistungen angerechnet werden.

5. Grundsätze über den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer gemäß § 4 Ziffer 5 der Satzung der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

I. Selbständigkeit.

(1) Selbständig im Sinne der Zulassungsbedingungen unter Ia Ziffer 4 ist ein Wirtschaftsprüfer (Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaft) nur dann, wenn er seine Tätigkeit unter Eigenverantwortung ausübt.

(2) Die Eigenverantwortung ist dann nicht gegeben, wenn der Einzelprüfer auf Grund eines Angestelltenverhältnisses tätig ist. Dies gilt dann nicht, wenn es sich um ein Dienstverhältnis zwischen einem öffentlich bestellten Einzelprüfer und seinem zeichnungsberechtigten Vertreter oder zwischen einer Prüfungsgesellschaft und ihren gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen handelt. Die zeichnungsberechtigten Vertreter von Einzelprüfern und die gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen von Prüfungsgesellschaften sind aber nur dann selbständig, wenn sie sich bei Durchführung der Wirtschaftsprüfungen nicht an Dienstanweisungen zu halten haben, die sie verpflichten, Revisionsberichte oder Gutachten als Wirtschaftsprüfer auch dann zu unterschreiben, wenn deren Inhalt sich nicht mit ihrer Ueberzeugung deckt.

(3) Liegt zwischen einem öffentlich bestellten Einzelprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft und einem anderen Einzelprüfer oder einer anderen Prüfungsgesellschaft ein Vertragsverhältnis vor, das juristisch als Gesellschaftsvertrag zu gelten hat, wirtschaftlich aber als Angestelltenverhältnis zu betrachten ist, so ist die Selbständigkeit nur dann gegeben, wenn der angestellte Einzelprüfer nicht an Dienstanweisungen der im vorigen Absatz bezeichneten Art gebunden ist.

(4) Unabhängig von diesen Grundsätzen kann der Zulassungsausschuß die Zulassung wegen Mangels der Selbständigkeit ablehnen, wenn ihm nach der Persönlichkeit der Beteiligten oder auf Grund sonstiger Umstände die Gewähr für eine eigenverantwortliche Wirtschaftsprüfung nicht gegeben zu sein scheint.

II. Hauptberufliche Tätigkeit.

(1) Das Erfordernis der hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer nicht außer diesem Beruf einen anderen Beruf ausübt, der seiner Art nach eine gleichzeitige hauptberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausschließt, oder daß er einen mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers an sich zu vereinbarenden anderen Beruf nicht in einer solchen Weise ausübt, daß die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer dabei zum Nebenberuf wird.

(2) Als Berufe oder Tätigkeiten, die hiernach nicht mit der gleichzeitigen hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer vereinbar sind, gelten insbesondere

1. alle kaufmännischen Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB.,
2. die Tätigkeit als Angestellter, mit Ausnahme des unter I Absatz 2 behandelten Falles der Angestellten von Einzelprüfern sowie Prüfungsgesellschaften,
3. die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder sonstigen Kapitalgesellschaft mit Ausnahme des unter I Absatz 2 behandelten Falles der gesetzlichen Vertreter oder Vorstandsmitglieder von Prüfungsgesellschaften,
4. die Tätigkeit als öffentlicher Beamter im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, abgesehen von den in den Absätzen 3 und 4 getroffenen und etwa von der Hauptstelle noch festzusetzenden Ausnahmen,
5. die Tätigkeit als Buch- und Betriebsprüfer im Dienst der Reichsfinanzverwaltung, und zwar ohne Unterschied, ob diese Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines Privatanstellungsvertrages ausgeübt wird.

(3) Als Berufe und Tätigkeiten, die gleichzeitig mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden können, gelten grundsätzlich

1. alle freien Berufe, welche die Wahrnehmung fremder Interessen in wirtschaftlichen, gewerblichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben,
2. die Beratung anderer Personen in Fragen der unter 1. bezeichneten Art,
3. die Ausübung einer Lehrtätigkeit, auch der auf Grund eines Beamtenverhältnisses, in Fragen der unter 1. bezeichneten Art,
4. die Ausübung einer freien schriftstellerischen Tätigkeit in Fragen der unter 1. bezeichneten Art.

(4) Es können also insbesondere folgende Berufe gleichzeitig mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden:

a) der Beruf des Treuhänders,
b) der Beruf des gerichtlichen oder außergerichtlichen Sachverständigen in wirtschaftlichen oder technischen Fragen,
c) der Beruf des Konkurs- und Nachlaßverwalters,
d) der Beruf des beratenden Ingenieurs, Technikers und Landwirts,
e) der Beruf des Steuerberaters,
f) der Beruf des Rechtsanwalts und Notars,
g) der Beruf des Patentanwalts.

In allen diesen Fällen darf jedoch der Schwerpunkt der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers nicht in dem Maße in der Ausübung eines der genannten Berufe liegen, daß daneben eine nennenswerte Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht mehr ausgeübt wird.

6. Grundsätze für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Wirtschaftsprüfer (Einzelprüfer und Prüfungsgesellschaften) sind zur strengsten Objektivität bei der Ausübung ihres Berufes verpflichtet. In Wahrung dieser Pflicht sind ihnen folgende Tätigkeiten untersagt:

1. Die gewerbsmäßige Vermittlung.
2. Das Betreiben von Finanzgeschäften, soweit diese nicht von den Treuhandfunktionen untrennbar sind oder die Anlage des eigenen Vermögens oder des des Ehegatten oder solcher Personen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, zum Gegenstand haben.

(2) Außerdem ist ihnen untersagt, Bilanzbescheinigungen in folgenden Fällen zu geben:

1. wenn der Wirtschaftsprüfer nach Artikel VI § 262 c des ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. S. 493) zum Bilanzprüfer weder gewählt noch bestellt werden kann,
2. wenn die zu prüfende Unternehmung, die mit Rücksicht auf ihre Rechtsform den in Nr. 1 bezeichneten Bestimmungen nicht unterworfen ist (z. B. Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften usw.) auf die Geschäftsführung des Wirtschaftsprüfers maßgebenden Einfluß hat.

(3) Ist ein Einzelprüfer mit der Prüfung beauftragt, so ist es als ein maßgebender Einfluß im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 insbesondere stets dann anzusehen, wenn ein Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des zu prüfenden Unternehmens mit dem Wirtschaftsprüfer oder dessen Ehefrau im ersten oder

zweiten Grade verwandt ist. Ein maßgebender Einfluß im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt ferner dann vor, wenn der Wirtschaftsprüfer als Aufsichtsratsmitglied oder im Dienst-, Anstellungs- oder in einem ähnlichen Verhältnis

1. bei dem zu prüfenden Unternehmen oder
2. bei einem Unternehmen, das von dem zu prüfenden Unternehmen abhängig ist oder
3. bei einem Unternehmen, das mit dem zu prüfenden Unternehmen im Konzernverhältnis steht,

tätig ist oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erteilung des Prüfungsauftrags tätig gewesen ist.

(4) Ist eine Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt, so ist es als ein maßgebender Einfluß im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter Absatz 2 Nr. 1 und 2 insbesondere stets dann anzusehen, wenn

a) ein Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des zu prüfenden Unternehmens mit einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes (oder deren Ehefrauen) der Prüfungsgesellschaft im ersten oder zweiten Grade verwandt sind.
b) ein Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des zu prüfenden Unternehmens der Geschäftsführung oder dem Vorstande oder dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft angehört.
c) ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstandes der Prüfungsgesellschaft als Aufsichtsratsmitglied oder im Dienst-, Anstellungs- oder in einem ähnlichen Verhältnis

1. bei dem zu prüfenden Unternehmen oder
2. bei einem Unternehmen, das von dem zu prüfenden Unternehmen abhängig ist oder
3. bei einem Unternehmen, mit dem das zu prüfende Unternehmen im Konzernverhältnis steht,

tätig ist oder innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erteilung des Prüfungsauftrags tätig gewesen ist.

7. Richtlinien zu IV, 2 der Ländervereinbarung

(Durchführung des Widerrufverfahrens.)

§ 1.

Bei jeder Zulassungs- und Prüfungsstelle wird ein Disziplinarausschuß gebildet. Der Disziplinarausschuß hat die gemäß IV, Ziffer 2 der Ländervereinbarung den Zulassungs- und Prüfungsstellen übertragenen Funktionen auszuüben.

§ 2.

Der Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die vom Zulassungsausschuß aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden. Von den Beisitzern müssen zwei Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer angehören und zwei Mitglieder Berufsvertreter sein. Die Benennung von Stellvertretern ist zulässig. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende unter Mitwirkung je eines Handelskammer- und Berufsvertreters.

Die beteiligte Landesregierung kann sich in dem Disziplinarausschuß durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 3.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wirtschaftsprüfer sind zur Aussage, Auskunft und Vorlegung von Unterlagen nicht verpflichtet, soweit die Person oder Firma, der gegenüber die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet.

Soweit eine solche Aussage in Betracht kommt, ist das Unternehmen oder die Person, der gegenüber die Verschwiegenheitspflicht besteht, zu dem Verfahren hinzuzuziehen.

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Sie sind von der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn ein im § 22 StPO. aufgeführter Grund vorliegt oder wenn ihre Beteiligung an dem Verfahren gegen das Interesse einer geprüften Firma an der Wahrung ihres Berufsgeheimnisses verstoßen würde. In letzterem Fall steht das Ablehnungsrecht auch der Person oder Firma zu, der gegenüber die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers besteht. Im Falle der Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinarausschusses entscheidet dieser ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes unter Zuziehung eines von der Zulassungs- und Prüfungsstelle bestellten Vertreters zunächst über die Berechtigung der Ablehnung und, wenn diese bejaht wird, in der Sache selbst.

§ 4.

Wird bei der Zulassungs- und Prüfungsstelle der Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß IV, Ziffer 2 der Ländervereinbarung gestellt oder gelangen Vorgänge zur Kenntnis der Zulassungs- und Prüfungsstelle, welche die Besorgnis begründen, daß einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so tritt der Disziplinarausschuß in der Besetzung von drei Mitgliedern nach Anhörung des Wirtschaftsprüfers, der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in eine Vorprüfung ein.

In dieser Vorprüfung ist darüber zu entscheiden,

1. ob das Verfahren einzustellen ist, weil ein Vorwurf der in Absatz 1 bezeichneten Art offensichtlich nicht erhoben werden kann,
2. ob die Angelegenheit dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder, falls der Beschuldigte nicht Mitglied des Instituts ist, der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer zur Erörterung zu übertragen ist (Voruntersuchung),
3. ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist,
4. ob im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens die vorläufige Enthebung des Wirtschaftsprüfers von der Ausübung des Amtes beantragt werden soll.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens soll in der Regel zur Klärung des Sachverhaltes eine Erörterung nach Ziffer 2 erfolgen.

§ 5.

Der Disziplinarausschuß kann trotz der Einstellung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 Ziffer 1) die Angelegenheit dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder, falls der Beschuldigte nicht Mitglied des Instituts ist, der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer überweisen, sofern einem Wirtschaftsprüfer Handlungen zur Last gelegt werden, die seine Zuverlässigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht berühren, aber doch einen Verstoß gegen berechtigte Standesanschauungen enthalten. Jedes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer, welches die Berufspflichten verletzt, gegen die Standesehre verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb der Ausübung des Berufs eines unwürdigen Verhaltens, insbesondere des unlauteren Wettbewerbs, schuldig macht, wird ehrengerichtlich bestraft.

§ 6.

Der Disziplinarausschuß hat die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen,

1. wenn das Ergebnis der Vorprüfung und Erörterung den dringenden Verdacht begründet, daß dem beschuldigten Wirtschaftsprüfer durch seine Handlungsweise die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. wenn ein entsprechender Antrag von der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer oder, falls der Beschuldigte Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist, von diesem gestellt ist,
3. beim Vorliegen einer strafrichterlichen Entscheidung, welche den Wirtschaftsprüfer einer unter Ziffer 1 fallenden Handlung für schuldig oder verdächtig erklärt (z. B. Verurteilung, auch sofern sie noch nicht rechtskräftig ist; Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, richterlicher Haftbefehl).

In dem Eröffnungsbeschluß sind die Ergebnisse der Vorprüfung und Erörterung sowie die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegten Handlungen anzugeben und der Beschluß dem Wirtschaftsprüfer zuzustellen.

§ 7.

Der Disziplinarausschuß kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und ein besonders schwerwiegender Tatverdacht den Widerruf wahrscheinlich macht, gleichzeitig mit der Eröffnung des Hauptverfahrens bei der für den Widerruf zuständigen Stelle die vorläufige Amtsenthebung des Wirtschaftsprüfers beantragen.

§ 8.

Die aufsichtsführende Industrie- und Handelskammer sowie das Institut der Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, dem Disziplinarausschuß von allen bei ihnen eingehenden Anzeigen oder sonst bekannt werdenden Vorgängen Kenntnis zu geben, aus denen sich gegenüber einem Wirtschaftsprüfer der Vorwurf eines Mangels der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Dieser Mitteilung ist ein Vorschlag für die weitere Behandlung des Falles gemäß § 4 Abs. 2 beizufügen. Der Disziplinarausschuß ist, abgesehen von einem Antrage gemäß § 6 Nr. 2, an diesen Vorschlag nicht gebunden.

§ 9.

Ist ein Fall gemäß § 4 Ziffer 2 dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder der Industrie- und Handelskammer zur Erörterung übertragen, so hat die betreffende Stelle spätestens innerhalb eines Monats dem Disziplinarausschuß über das Ergebnis der Erörterung zu berichten und sich darüber zu äußern, ob Einstellung des Verfahrens, Eröffnung des Hauptverfahrens oder Verlängerung der Erörterungsfrist beantragt wird. Im letzteren Falle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Erörterung nicht fristgemäß erledigt werden konnte.

§ 10.

Sind nach Eröffnung des Hauptverfahrens Beweiserhebungen erforderlich oder werden Beweisanträge gestellt, so kann der Disziplinarausschuß mit der Beweiserhebung eines seiner Mitglieder beauftragen. Der Disziplinarausschuß bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Der beschuldigte Wirtschaftsprüfer und dessen Beistand sind zur Beweiserhebung hinzuzuziehen. Die Herbeiführung eidlicher Aussagen erfolgt unter Vermittlung der Landesregierung durch Ersuchen des ordentlichen Gerichts.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens soll in der Regel zur Klärung des Sachverhaltes eine Erörterung nach Ziffer 2 erfolgen.

§ 5.

Der Disziplinarausschuß kann trotz der Einstellung des Verfahrens (§ 4 Abs. 2 Ziffer 1) die Angelegenheit dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder, falls der Beschuldigte nicht Mitglied des Instituts ist, der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer überweisen, sofern einem Wirtschaftsprüfer Handlungen zur Last gelegt werden, die seine Zuverlässigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht berühren, aber doch einen Verstoß gegen berechtigte Standesanschauungen enthalten. Jedes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer, welches die Berufspflichten verletzt, gegen die Standesehre verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb der Ausübung des Berufs eines unwürdigen Verhaltens, insbesondere des unlauteren Wettbewerbs, schuldig macht, wird ehrengerichtlich bestraft.

§ 6.

Der Disziplinarausschuß hat die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen,

1. wenn das Ergebnis der Vorprüfung und Erörterung den dringenden Verdacht begründet, daß dem beschuldigten Wirtschaftsprüfer durch seine Handlungsweise die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. wenn ein entsprechender Antrag von der aufsichtsführenden Industrie- und Handelskammer oder, falls der Beschuldigte Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist, von diesem gestellt ist,
3. beim Vorliegen einer strafrichterlichen Entscheidung, welche den Wirtschaftsprüfer einer unter Ziffer 1 fallenden Handlung für schuldig oder verdächtig erklärt (z. B. Verurteilung, auch sofern sie noch nicht rechtskräftig ist; Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens, richterlicher Haftbefehl).

In dem Eröffnungsbeschluß sind die Ergebnisse der Vorprüfung und Erörterung sowie die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegten Handlungen anzugeben und der Beschluß dem Wirtschaftsprüfer zuzustellen.

§ 7.

Der Disziplinarausschuß kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und ein besonders schwerwiegender Tatverdacht den Widerruf wahrscheinlich macht, gleichzeitig mit der Eröffnung des Hauptverfahrens bei der für den Widerruf zuständigen Stelle die vorläufige Amtsenthebung des Wirtschaftsprüfers beantragen.

§ 8.

Die aufsichtsführende Industrie- und Handelskammer sowie das Institut der Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, dem Disziplinarausschuß von allen bei ihnen eingehenden Anzeigen oder sonst bekannt werdenden Vorgängen Kenntnis zu geben, aus denen sich gegenüber einem Wirtschaftsprüfer der Vorwurf eines Mangels der für die Ausübung des Berufs erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Dieser Mitteilung ist ein Vorschlag für die weitere Behandlung des Falles gemäß § 4 Abs. 2 beizufügen. Der Disziplinarausschuß ist, abgesehen von einem Antrage gemäß § 6 Nr. 2, an diesen Vorschlag nicht gebunden.

§ 9.

Ist ein Fall gemäß § 4 Ziffer 2 dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder der Industrie- und Handelskammer zur Erörterung übertragen, so hat die betreffende Stelle spätestens innerhalb eines Monats dem Disziplinarausschuß über das Ergebnis der Erörterung zu berichten und sich darüber zu äußern, ob Einstellung des Verfahrens, Eröffnung des Hauptverfahrens oder Verlängerung der Erörterungsfrist beantragt wird. Im letzteren Falle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Erörterung nicht fristgemäß erledigt werden konnte.

§ 10.

Sind nach Eröffnung des Hauptverfahrens Beweiserhebungen erforderlich oder werden Beweisanträge gestellt, so kann der Disziplinarausschuß mit der Beweiserhebung eines seiner Mitglieder beauftragen. Der Disziplinarausschuß bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme. Der beschuldigte Wirtschaftsprüfer und dessen Beistand sind zur Beweiserhebung hinzuzuziehen. Die Herbeiführung eidlicher Aussagen erfolgt unter Vermittlung der Landesregierung durch Ersuchen des ordentlichen Gerichts.

§ 11.

Im Hauptverfahren ist auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Der Disziplinarausschuß entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dem beschuldigten Wirtschaftsprüfer steht das Recht zu, einen anderen Wirtschaftsprüfer als Beistand hinzuzuziehen.

Die aufsichtsführende Industrie- und Handelskammer, das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer haben das Recht zur Entsendung eines Vertreters und zur Stellung von Anträgen in der Hauptverhandlung, das Institut der Wirtschaftsprüfer auch dann, wenn der beschuldigte Wirtschaftsprüfer nicht zu seinen Mitgliedern gehört.

§ 12.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des beschuldigten Wirtschaftsprüfers stattfinden, sofern dieser ordnungsmäßig durch Einschreiben geladen ist, oder wenn er im Sinne des § 276 StPO. als abwesend gilt.

In der Hauptverhandlung ist von einem Berichterstatter ein ausführlicher Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens zu halten.

§ 13.

Die Entscheidung des Disziplinarausschusses auf Grund der Hauptverhandlung geht lediglich dahin, daß eine Feststellung, nach welcher dem beschuldigten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, getroffen oder nicht getroffen wird. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

Der Disziplinarausschuß kann jedoch mit einer verneinenden Feststellung eine Beschlußfassung gemäß § 5 verbinden. Im Falle einer verneinenden Feststellung ist bei der für den Widerruf zuständigen Stelle im Falle einer vorliegenden vorläufigen Amtsenthebung des Wirtschaftsprüfers die Aufhebung dieses Beschlusses zu beantragen.

8. Richtlinien für die Auslegung des Begriffes „Prüfungstätigkeit"

I. Der Wirtschaftsprüfer kann von dem Nachweise seiner Befähigung zum Prüfer des kaufmännischen Rechnungswesens nicht entbunden werden.

Die Zulassungsbedingungen sehen unter I b 1 eine sechsjährige praktische Tätigkeit und darunter eine mindestens dreijährige Prüfungstätigkeit vor. Es kann dahingestellt bleiben, ob zum Zwecke der erweiterten Anerkennung der praktischen Tätigkeit ein geringerer Zeitraum als drei Jahre für die Prüfungstätigkeit genügen würde. Grundsätzliche Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfungstätigkeit zuzulassen, liegt keine Veranlassung vor, um so weniger, als die Uebergangsbestimmungen für eine erleichterte Zulassung abgelaufen sind.

II. Die Zulassungsbedingungen unter I b 1 werden wie folgt ausgelegt:

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Antragsteller nachweislich in fremden Unternehmungen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Antragsteller weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

Dieser Nachweis muß von jedem Antragsteller erbracht werden, gleichgültig, ob er seine praktische Tätigkeit im Revisions- und Treuhandberufe ausgeübt hat oder in einem angrenzenden Berufsgebiete.

9. Wirtschaftsprüfer-Gebührenordnung für Pflichtprüfungen

§ 1

Die nachstehende Gebührenregelung bezieht sich auf die Pflichtprüfungen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Gesellschaft, die in die von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geführte Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen ist, soweit nicht für die einzelne Prüfung besondere Gebührensätze vorgeschrieben sind.

§ 2

(1) Die Gebühren sind Mindestgebühren, die nur unterschritten werden dürfen, soweit es sich um zulässige Pauschalvereinbarungen nach § 5 handelt.

(2) Bietet der Wirtschaftsprüfer seine Leistungen für eine Pflichtprüfung an, so darf er außer in den Fällen des § 5 keine mit Gebührenangaben verbundenen Angebote abgeben. Unzulässig sind auch Angaben über die voraussichtliche Dauer der Prüfung. Ein Hinweis auf die Gebührenordnung ist erforderlich.

§ 3

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat eine Zeitgebühr von 60.— RM für jeden Tag der Inanspruchnahme einer Arbeitskraft zu erheben.

(2) Unter Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 1 wird verstanden die gesamte Inanspruchnahme einer Arbeitskraft, bestehend aus der eigentlichen Arbeitszeit an Ort und Stelle sowie aus dem Zeitaufwand für Besprechungen, Reisen und aus der Zeit für die Berichterstattung.

(3) Als Arbeitskraft gilt auch ein Prüfungsgehilfe, der, ohne selbst zum Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, nach seiner Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit bei dem Wirtschaftsprüfer geeignet ist, die Wirtschaftsprüfung im ganzen oder Teile der Wirtschaftsprüfung selbständig durchzuführen.

(4) Damit sind sämtliche Kosten der Pflichtprüfung abgegolten; die Bestimmungen der §§ 4 und 6 bleiben unberührt.

§ 4

(1) Neben der im § 3 geregelten Zeitgebühr wird die nachstehende Wertgebühr erhoben. Die Wertgebühr wird berechnet nach der Aktivsumme der von dem Wirtschaftsprüfer zu prüfenden Bilanz, jedoch unter Abzug eines etwaigen Verlustes oder Verlustvortrages; sie beträgt bei einer

	Aktivsumme		bis				
	Aktivsumme		bis	20 000	RM	40	RM
über	20 000	RM	„	50 000	„	75	„
„	50 000	„	„	75 000	„	90	„
„	75 000	„	„	100 000	„	110	„
„	100 000	„	„	200 000	„	135	„
„	200 000	„	„	300 000	„	155	„
„	300 000	„	„	400 000	„	180	„
„	400 000	„	„	500 000	„	225	„
„	500 000	„	„	600 000	„	270	„
„	600 000	„	„	750 000	„	320	„
„	750 000	„	„	900 000	„	360	„
„	900 000	„	„	1 000 000	„	400	„
„	1 000 000	„	„	1 250 000	„	450	„
„	1 250 000	„	„	1 500 000	„	500	„
„	1 500 000	„	„	1 750 000	„	550	„
„	1 750 000	„	„	2 000 000	„	600	„
„	2 000 000	„	„	2 500 000	„	640	„
„	2 500 000	„	„	3 000 000	„	680	„
„	3 000 000	„	„	3 500 000	„	720	„
„	3 500 000	„	„	4 000 000	„	770	„
„	4 000 000	„	„	4 500 000	„	820	„
„	4 500 000	„	„	5 000 000	„	870	„
„	5 000 000	„	„	6 000 000	„	930	„
„	6 000 000	„	„	7 000 000	„	960	„

über	7 000 000	RM	bis	8 500 000 RM	1 000	RM
„	8 500 000	„	„	10 000 000 „	1 100	„
„	10 000 000	„	„	12 500 000 „	1 200	„
„	12 500 000	„	„	15 000 000 „	1 300	„
„	15 000 000	„	„	17 500 000 „	1 400	„
„	17 500 000	„	„	20 000 000 „	1 500	„
„	20 000 000	„	„	25 000 000 „	1 650	„
„	25 000 000	„	„	30 000 000 „	1 750	„
„	30 000 000	„	„	35 000 000 „	1 850	„
„	35 000 000	„	„	40 000 000 „	2 000	„
„	40 000 000	„	„	45 000 000 „	2 200	„
„	45 000 000	„	„	50 000 000 „	2 400	„
„	50 000 000	„	„	55 000 000 „	2 750	„
„	55 000 000	„	„	60 000 000 „	3 000	„

(2) Bei einer Aktivsumme über 60 000 000 RM unterliegt die Festsetzung der Wertgebühr der freien Vereinbarung.

§ 5

(1) Vereinbarungen über einen die Zeit- und Wertgebühr ersetzenden Pauschalbetrag sind zulässig

1. bei der Prüfung von Kreditbanken, Hypothekenbanken, Kapitalverwaltungs- und Grundstücksgesellschaften, sowie bei der Prüfung von Rückversicherungsgesellschaften, Energieversorgungsunternehmen und Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen;
2. bei der Prüfung eines Unternehmens, bei dem derselbe Wirtschaftsprüfer wenigstens zwei aufeinanderfolgende Bilanzprüfungen vorgenommen hat und bei dem das Maß der mit der Pflichtprüfung verbundenen Inanspruchnahme hinreichend übersehen werden kann. In einem solchen Falle kann eine Minderung der nach der Gebührenordnung berechneten Gesamtgebühr bis zu 15 v. H. eintreten.

(2) Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, eine Pauschalvereinbarung nebst den diese begründenden Umständen der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und dem Institut der Wirtschaftsprüfer mitzuteilen.

§ 6

Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, außer der Zeit- und Wertgebühr bei Prüfungen außerhalb seines beruflichen Sitzes die hierbei entstandenen baren Auslagen für Reise-, Fahrt- und Aufenthaltskosten dem Auftraggeber für jede in Anspruch genommene Arbeitskraft in Rechnung zu stellen. Als Fahrtkosten sind Ausgaben für eine Fahrkarte zweiter Klasse zu vergüten.

§ 7

Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, vor Beginn seiner Tätigkeit einen angemessenen Kostenvorschuß, der nicht mehr als die Hälfte der sich etwa ergebenden Gebühren betragen soll, zu erheben.

§ 8

Die gesamten Gebühren sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, fällig, sobald das geprüfte Unternehmen den Prüfungsbericht und die Kostenrechnung erhalten hat.

§ 9

Die Gebührenordnung gilt für das gesamte Deutsche Reich. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft.

§ 10

Für die Pflichtprüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, soweit sie nicht in der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden, werden besondere Gebühren festgesetzt.

II. Grundsätze

für die öffentliche Bestellung der Wirtschaftsprüfer

(Ländervereinbarung.)

Zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder besteht Uebereinstimmung, daß nachfolgende Grundsätze für die öffentliche Bestellung der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ maßgebend sind:

I. Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

1. Beim Deutschen Industrie- und Handelstag wird eine „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ (Hauptstelle) gebildet, deren Geschäftsführung der Deutsche Industrie- und Handelstag übernimmt.

2. Die Hauptstelle setzt sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammen. Die Reichsregierung kann sich durch Beauftragte in der Hauptstelle vertreten lassen. Das gleiche gilt für die Landesregierungen. Die Zahl der Beauftragten der Landesregierungen soll insgesamt nicht mehr als 6 betragen.

3. Aufgabe der Hauptstelle ist es,

a) Grundsätze für die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen einheitlichen Bestimmungen vorzuschlagen;

b) auf die einheitliche Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

4. Die Hauptstelle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

II. Prüfung und Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

Die Landesregierungen oder die von ihnen damit beauftragten Stellen werden nur solche Personen zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellen, die eine dieser Vereinbarung entsprechende Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

A. Prüfung.

1. Die Landesregierungen errichten im Benehmen mit der Hauptstelle und den beteiligten Industrie- und Handelskammern Zulassungs- und Prüfungsstellen. Die Zulassungs- und Prüfungsstellen setzen sich aus Vertretern der Industrie- und Handelskammern, des Berufs-, des Revisions- und Treuhandwesens, sowie aus einem Beauftragten der Landesregierung oder je einem Beauftragten der beteiligten Landesregierungen zusammen. Die Zahl der Zulassungs- und Prüfungsstellen soll nach Möglichkeit beschränkt werden.

2. Bei jeder Zulassungs- und Prüfungsstelle werden nach Maßgabe der Vorschläge der Hauptstelle ein Zulassungsausschuß und ein Prüfungsausschuß oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet.

3. Meldungen für die Prüfung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind durch die für den Wohnsitz des Anwärters zuständige Industrie- und Handelskammer an die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle zu richten. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuß.

4. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle teilt die zur Prüfung zugelassenen Anwärter der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, mit.

5. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle bestimmt den Termin für die Prüfung und, wenn mehrere Prüfungsausschüsse vorhanden sind, den zuständigen Prüfungsausschuß. Die Hauptstelle hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Prüfungen zu entsenden.

6. Die Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus:

Vertretern der zuständigen Industrie- und Handelskammern,

Vertretern des Berufs der Wirtschaftsprüfer, die von dem Institut der Wirtschaftsprüfer im Benehmen mit den zuständigen Industrie- und Handelskammern zu benennen sind,

sowie mindestens einem Dozenten der Betriebswirtschaftslehre und

einem Beauftragten der Landesregierung oder je einem Beauftragten der beteiligten Landesregierungen.

Wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

7. Das Prüfungsergebnis ist, wenn die Prüfung bestanden worden ist, an die für die Bestellung zuständige Stelle weiterzuleiten.

8. Die Geschäftsführung für die Zulassungs- und Prüfungsstellen liegt bei den Industrie- und Handelskammern, an deren Sitz sie errichtet sind.

B. Bestellung.

1. Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Anwärter von der Landesregierung oder der von dieser damit beauftragten Stelle durch Vereidigung zum öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer bestellt, es sei denn, daß der Nachweis einer ordnungsmäßig und erfolgreich abgelegten Prüfung im Sinne der Grundsätze unter A nicht geführt werden kann, oder daß die für die Zulassung zur Prüfung geltenden Grundsätze offensichtlich verletzt worden sind. Die Bestellung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter den Nachweis über seine Anmeldung zur Aufnahme in das Institut der Wirtschaftsprüfer erbringt. Die Bestellung soll in der Regel nicht später als 3 Monate nach bestandener Prüfung erfolgen. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

2. Die Bestellung erfolgt in allen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs, für dessen Ausübung die Grundsätze unter IV maßgebend sein sollen.

3. Erscheint der Anwärter an dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht, dann wird ein neuer Termin zur Eidesleistung nur auf seinen besonderen Antrag bestimmt. Sind seit der Prüfung mehr als 2 Jahre verstrichen, dann soll die Bestellung nur erfolgen, wenn der Umstand, der eine frühere Bestellung verhindert hat, von dem Anwärter nicht zu vertreten ist.

4. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer werden der Hauptstelle und dem Institut der Wirtschaftsprüfer mitgeteilt. Die Hauptstelle trägt die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in eine Liste ein.

III. Überwachung

Die für den Wohnsitz des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers zuständige Industrie- und Handelskammer hat seine Tätigkeit zu überwachen. Im Falle der Verlegung der beruflichen Niederlassung hat der Wirtschaftsprüfer eine Anzeige an die für den neuen Niederlassungsort zuständige Industrie- und Handelskammer zu erstatten.

IV. Widerruf der Bestellung

1. Die Bestellung kann von der für sie zuständigen Stelle widerrufen werden, wenn eine der notwendigen Voraussetzungen der Bestellung weggefallen ist oder wenn die Unrichtigkeit der Nachweise über die abgelegte Prüfung dargetan wird.

2. Die Bestellung kann von der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle ferner widerrufen werden, wenn die zuständige Zulassungs- und Prüfungsstelle feststellt, daß dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer die für die Ausübung dieses Berufs erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der Grundsätze der Hauptstelle fehlt. Die Zulassungs- und Prüfungsstelle trifft ihre Feststellung auf Grund mündlicher Verhandlung, bei der dem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer Gehör zu gewähren ist. Von dem Termin ist der für die Bestellung zuständigen Stelle sowie der Hauptstelle unter Angabe des Sachverhalts rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. Beide Stellen können Vertreter zur Teilnahme an der Verhandlung entsenden.

3. In den Fällen der Ziffer 2 teilt die Zulassungs- und Prüfungsstelle das Verhandlungsergebnis der für den Widerruf

zuständigen Stelle mit. Diese kann von der Ausübung des Widerrufs absehen; sie hat in diesem Falle entweder den Sachverhalt zur nochmaligen Verhandlung an die Zulassungs- und Prüfungsstelle zurückzuverweisen oder eine andere Zulassungs- und Prüfungsstelle um die nochmalige Verhandlung zu ersuchen. Wird auf Grund der wiederholten Verhandlung die auf Grund der ersten Verhandlung getroffene Feststellung bestätigt, dann wird die Bestellung von der zuständigen Stelle widerrufen.

V. Übergangsregelung

Während einer Uebergangszeit, die nicht länger als bis zum 31. Dezember 1935 dauern soll, können Personen auch ohne Ablegung einer Prüfung im Sinne der Grundsätze unter II A zu öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern bestellt werden, wenn sie durch ihre bisherige Tätigkeit und ihre Leistungen den Nachweis erbringen, daß sie die für die Ausübung des Berufes eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers erforderliche sachliche und persönliche Eignung besitzen. Die Bestellung erfolgt in solchen Fällen nur, wenn die Person nach Maßgabe der Grundsätze der Hauptstelle von der zuständigen Zulassungs- und Prüfungsstelle zur Bestellung vorgeschlagen wird. Die Bestellung soll nur abgelehnt werden, wenn die in Satz 2 enthaltene Voraussetzung nicht vorliegt.

Diese Regelung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Treuhand- und Revisionsgesellschaften.

VI. Geltungsbereich

Die nach Maßgabe der Grundsätze unter I.—V. öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, ihre Tätigkeit innerhalb des ganzen Reichsgebiets auszuüben.



COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041390253



END OF
TITLE